

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus,
Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	22. Mai 2024
Zahl	07-VBAU-18204/2024-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Moser
Telefon	050-536-17045
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

BVH B94 Ossiacher Straße – Instandsetzung Talübergang St. Leonhard – straßenpolizeiliche Bewilligung; Verordnung

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 22. Mai 2024,
Zahl: 07-VBAU-18204/2024-4, mit der auf der B94 Ossiacher Straße aus Anlass der
Brückeninstandsetzung Talbrücke St. Leonhard Maßnahmen verordnet werden:**

Auf Grund des § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94a der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, wird verordnet:

Artikel I

Zur Durchführung der Brückeninstandsetzung Talbrücke St. Leonhard auf der B94 Ossiacher Straße im Bereich von km 12,600 bis km 12,710 (RFB Klagenfurt und RFB Italien) werden in der Zeit von 10.06.2024 bis 25.10.2024, jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die aus den Regelplänen:

- LF5
- LO4

ersichtlich sind, wobei die genannten Unterlagen einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden und als Anlagen angefügt sind.

Artikel II

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

Anlagen

wie unter Artikel I erwähnt

Für die Kärntner Landesregierung:
Vaschauner, M.Sc.